VSPV
Der Mobilitätsverband

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
www.vspv-nrw.de
info@vspv-nrw.de

0231 52 82 27

An
Bundesministerium für Verkehr

-per E-Mail-

Dortmund, den 20.05.2026

Stellungnahme des Mobilitätsverbandes VSPV zu den Referentenentwürfen eines Bürokratierückbaugesetzes Verkehr (BRBG Verkehr) und einer Bürokratierückbauverordnung Verkehr (BRBV Verkehr), Aktenzeichen PG-StM-Br 203010101#00003

Der VSPV ist ein bundesweit tätiger Mobilitätsverband mit regionalem Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt rund 800 Unternehmen mit etwa 6.000 Fahrzeugen und rund 10.000 Beschäftigten aus den Bereichen Taxi, Mietwagen, Omnibus, Krankentransport und privater Rettungsdienst. Der VSPV ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R006345 seit dem 16. November 2023 vollständig eingetragen; die Voraussetzungen des Lobbyregistergesetzes für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme sind damit erfüllt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nutzen sie gern, weil das Vorhaben in den uns betreffenden Punkten ganz überwiegend in die richtige Richtung weist.

Vorausgeschickt sei eine begriffliche Anmerkung. Bürokratie im Sinne Max Webers ist die rational-legale, regelgebundene Verwaltungsform, der ein Rechtsstaat seine Berechenbarkeit verdankt; sie ist eine Errungenschaft, kein Übel. Was hier zu Recht zurückgebaut wird, ist Bürokratismus, also entgleiste, sinnentleerte oder von ihrer ursprünglichen Schutzwirkung gelöste Routine. Wir bitten, diese Unterscheidung auch in der weiteren Kommunikation des

VSPV
Der Mobilitätsverband

Vorhabens mitzuführen; sie schützt davor, mit dem überflüssigen Beiwerk zugleich tragende Strukturen abzuräumen.

Wir begrüßen ausdrücklich die in Artikel 1 BRBV vorgesehene Änderung des § 48 Absatz 4 und 4a der Fahrerlaubnis-Verordnung. Die bundesweite Pflicht zum Nachweis der „kleinen Fachkunde" als Voraussetzung für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung hat sich seit ihrer Einführung im Zuge der PBefG-Novelle 2021 nicht mit Inhalt füllen lassen, der diesen Namen verdient hätte. Sie war von Anfang an kein Äquivalent für die abgeschaffte Ortskundeprüfung, und die zuletzt diskutierten Prüfungsinhalte hätten weder ein belastbares Qualitäts- noch ein belastbares Sicherheitsversprechen begründet. Die Branche hat in den vergangenen Jahren eigene Mechanismen der Personalqualifizierung und -bindung aufgebaut; ein bundeseinheitlicher Pflichtnachweis ohne tragenden Inhalt erzeugt unter diesen Bedingungen lediglich Markteintrittsschwellen, die in Zeiten eines erheblichen Fahrermangels nichts schützen, was nicht ohnehin geschützt wäre. Die einstimmige Empfehlung der Verkehrsministerkonferenz vom 29./30. Oktober 2025 trifft den Sachverhalt. Die im Entwurf gewählte Lösung — Wegfall der bundesweiten Pflicht bei gleichzeitiger Öffnungsklausel zugunsten der Länder — ist sachgerecht; sie überlässt die Frage denjenigen, die die regionalen Beförderungsmärkte tatsächlich kennen, und ist im klassischen Sinne subsidiär.

Wir begrüßen ferner die Einfügung der Nummern 3a bis 3c in § 61 Absatz 1 PBefG durch Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b BRBG. Die Bußgeldbewehrung der in § 50 Absatz 1 Satz 2 und 5 sowie Absatz 2 Satz 1 PBefG geregelten Pflichten des gebündelten Bedarfsverkehrs schließt eine seit 2021 bestehende, vollzugspraktisch erhebliche Lücke. Der gebündelte Bedarfsverkehr steht in unmittelbarem Wettbewerb mit Taxen- und Mietwagenverkehren; die bisherige Asymmetrie der Sanktionierung war mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbaren und hat den geordneten Wettbewerb im Gelegenheitsverkehr belastet. Dasselbe gilt mit gleicher Begründung für die in Artikel 5 Nummer 3 BRBV vorgesehene Erweiterung des § 45 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe k BOKraft auf das Führen der

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152, 44269 Dortmund
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
1. Vorsitzender: Jörg Füchtenschnieder, 2. Vorsitzender: Rainer Nee, Geschäftsführer: Sascha Waltemate
Hauptstadtbüro: VSPV, Pariser Platz 6A, 10117 Berlin

VSPV
Der Mobilitätsverband

Ordnungsnummer bei Mietwagen und Fahrzeugen des gebündelten Bedarfsverkehrs. Beide Änderungen sind aus unserer Sicht überfällig.

Sachgerecht ist auch die Erweiterung der genehmigungsrechtlichen Bündelungsmöglichkeit nach § 9 Absatz 2 PBefG auf den Linienbedarfsverkehr (Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b BRBG) sowie die Klarstellung, dass die Bedienzeiten zum Inhalt der Genehmigung gehören (Buchstabe a). Beides war eine planwidrige Lücke der 2021er Novelle und wird folgerichtig geschlossen.

Wir begrüßen die durchgängige Öffnung des Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens für die elektronische Form (Artikel 4 Nummern 1, 4, 5 Buchstabe a, 8, 12 Buchstabe d BRBG, §§ 5, 14 Absatz 4, 15 Absatz 1, 25 Absatz 1, 61 Absatz 1 PBefG), insbesondere die Zulassung des dauerhaft überprüfbaren Siegels neben der qualifizierten elektronischen Signatur. Diese Anpassung folgt dem 5. VwVfÄndG vom 4. Dezember 2023 sachlogisch nach und beseitigt Medienbrüche, deren Fortbestand keinem erkennbaren Schutzzweck mehr dient.

Folgerichtig ist im Bereich des Kraftomnibusverkehrs auch die in Artikel 5 Nummer 1 und 2 BRBV vorgesehene Ablösung des Prüfbuchs durch die Vorlage des Prüfprotokolls der letzten Sicherheitsprüfung in § 41 Absatz 2 und § 42 BOKraft. Sie zieht die Folgeänderung zur Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021 sauber nach und entlastet die betroffenen Unternehmen unserer Mitgliedschaft im operativen Tagesgeschäft.

Sachlich richtig ist schließlich die Erstreckung des § 39 Absatz 1 Satz 3 PBefG auf Beförderungsentgelte, die in allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt sind (Artikel 4 Nummer 9 BRBG). Die bisherige Beschränkung auf öffentliche Dienstleistungsaufträge führte zu sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlungen; das Genehmigungsverfahren in den betroffenen Konstellationen war weitgehend inhaltsleer.

Eine ergänzende Anregung erlauben wir uns zu Artikel 4 Nummer 6 BRBG / § 17 Absatz 4 PBefG. Wir teilen den Befund, dass die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 in Bezug auf die

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152, 44269 Dortmund
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
1. Vorsitzender: Jörg Füchtenschnieder, 2. Vorsitzender: Rainer Nee, Geschäftsführer: Sascha Waltemate
Hauptstadtbüro: VSPV, Pariser Platz 6A, 10117 Berlin

VSPV
Der Mobilitätsverband

Gemeinschaftslizenz und ihre beglaubigte Kopie an die Schriftform gebunden ist und insoweit eine elektronische Mitführung unionsrechtlich nicht zulässig ist. Die im Entwurf gewählte Formulierung gibt diese Rechtslage zutreffend wieder. In der Vollzugswirklichkeit bedeutet das jedoch ein hybrides Mitführungsregime — schriftliche Gemeinschaftslizenz neben sonst durchgängig elektronischen Dokumenten —, das den ausdrücklich verfolgten Zweck des Bürokratismusabbaus an genau jener Stelle verfehlt, an der Fahrerinnen, Fahrer und Vollzugsbehörden ihn täglich erleben. Wir regen an, dass die Bundesregierung auf Unionsebene auf eine zeitnahe Änderung der einschlägigen Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinwirkt, damit die elektronische Erteilung und Mitführung der Gemeinschaftslizenz und ihrer beglaubigten Kopien zugelassen werden kann. Eine entsprechende Erwähnung in der Begründung des Gesetzes wäre ein passendes Signal.

Im Übrigen geben uns die Entwürfe keinen Anlass zur Stellungnahme. Maßnahmen, die nicht die von uns vertretenen Unternehmen berühren — insbesondere die schienen-, see-, luft- und Lkw-bezogenen Änderungen — bewerten wir nicht.

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152, 44269 Dortmund
Vereinsregister Dortmund, VR 3301
1. Vorsitzender: Jörg Füchtenschnieder, 2. Vorsitzender: Rainer Nee, Geschäftsführer: Sascha Waltemate
Hauptstadtbüro: VSPV, Pariser Platz 6A, 10117 Berlin